

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 1894
der Abgeordneten Marie Luise von Halem
der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 6/4510

Professorinnen und Professoren mit einem Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Im § 43 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) wird die Begründung eines Angestelltenverhältnisses oder Beamtenverhältnisses auf Zeit ermöglicht.

Vorbemerkung: Für die Antworten auf die Fragen 3 bis 6 wurde eine Abfrage der Hochschule vorgenommen. Diese haben die Angaben so aufbereitet, dass die Angaben zu den Fragen 4 bis 6 jeweils die in den aufgeführten Jahren insgesamt wieder gelösten bzw. verlängerten bzw. in eine Lebenszeitverbeamtung umgewandelte Angestelltenverhältnisse auf Zeit und Beamtenverhältnisse auf Zeit widerspiegeln, nicht nur die seit 2009 geschlossenen.

Frage 1: In wie vielen und in welchen Bundesländern gibt es derzeit vergleichbare Regelungen?

zu Frage 1: In allen anderen Bundesländern existieren vergleichbare Regelungen zu § 43 BbgHG. In Baden-Württemberg sind bei Einstellungen von Professorinnen und Professoren gem. §§ 49 Abs. 1, 2 S. 1; 50 Abs. 2 LHG-BW Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu sechs (Drittmittelprofessuren bis zu zehn) Jahren zulässig. Der Freistaat Bayern ermöglicht gem. Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayHSchPG Beamtenverhältnisse auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren. Angestelltenverhältnisse sind nur ausnahmsweise zum Zwecke einer befristeten Tätigkeit mit der Möglichkeit der Verlängerung zulässig. In Berlin sind gem. § 102 Abs. 2 S. 1 BerlHG Beamtenverhältnisse auf Zeit für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung vorgesehen. Angestelltenverhältnisse sind gem. § 102 Abs. 5 S. 1 BerlHG nur ausnahmsweise möglich. Die Freie Hansestadt Bremen lässt gem. § 18 Abs. 5 HSchulG-Brem i.V.m. § 116 LBG-Brem insbesondere bei Erstberufung und zur Deckung eines vorübergehenden Lehr-

bedarfs Beamtenverhältnisse auf Zeit oder befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu. Verlängerungen sind möglich. In der Freien und Hansestadt Hamburg sind gem. § 16 Abs. 2 HmbHG Beamtenverhältnisse auf Zeit in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Jahren vorgesehen. Für Angestelltenverhältnisse gilt gem. § 31 Abs. 2 HmbHG Entsprechendes. Verlängerungen sind aus Gründen des § 2 Abs. 2 WissZeitVG möglich. In Hessen sind gem. § 61 Abs. 5 HSchulG Beamtenverhältnisse auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren und befristete Angestelltenverhältnisse zulässig. Verlängerungsmöglichkeiten sind gegeben. Mecklenburg-Vorpommern erlaubt gem. § 61 LHG-MV bei Einstellungen von Professorinnen und Professoren Beamtenverhältnisse auf Zeit für die Dauer von bis zu fünf Jahren und befristete Angestelltenverhältnisse. Verlängerungsmöglichkeiten sind gegeben, § 70 Abs. 3, 4 LHG-MV. In Niedersachsen können gem. §§ 28 i.V.m. 21 Abs. 1 S. 2 NHG Berufungen im Beamtenverhältnis auf Zeit vorgenommen oder befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit von Verlängerungen geschlossen werden. Nordrhein-Westfalen ermöglicht zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs gem. § 122 Abs. 2 S. 1 LBG NRW Beamtenverhältnisse auf Zeit in der Regel für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit verschiedenen Verlängerungsmöglichkeiten. Für Angestelltenverhältnisse gilt gem. § 39 Abs. 2 HG-NRW Entsprechendes. In Rheinland-Pfalz sind gem. § 51 Abs. 1, 4 i.V.m. Abs. 2 S. 1 HochSchG-RP in „begründeten Fällen“ Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu sechs Jahren mit verschiedenen Verlängerungsmöglichkeiten vorgesehen. Das Saarland ermöglicht gem. § 32 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 Universitätsgesetz Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Gelegenheit zur Verlängerung um bis zu fünf weitere Jahre. Im Freistaat Sachsen sind gem. § 69 Abs. 1, 3 SächsHSFG Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu sechs Jahren zulässig. Sachsen-Anhalt sieht gem. § 38 Abs. 1 HSG LSA Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen erneuten Berufung auf Zeit vor. In Schleswig-Holstein können gem. § 63 Abs. 1 S. 1. HSG-SH i.V.m. § 117 Abs. 5 LBG-SH Beamtenverhältnisse auf Zeit begründet werden. In der Regel erfolgt eine Erstberufung für die Dauer von zwei Jahren mit Möglichkeiten der Verlängerung. Angestelltenverhältnisse können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten befristet geschlossen werden. Im Freistaat Thüringen sind gem. § 79 Abs. 1, 2 ThürHG Beamtenverhältnisse auf Zeit und befristete Angestelltenverhältnisse für die Dauer von bis zu sechs Jahren zulässig. Bei Erstberufung soll eine Befristung für mindestens für drei Jahre erfolgen.

Frage 2: Welche Erfahrungen hat die Landesregierung mit dieser Gesetzesnorm gemacht?

zu Frage 2: Die gesetzliche Regelung zu Befristungsmöglichkeiten wird seit vielen Jahren unproblematisch angewendet. Insoweit liegen nur positive Erfahrungen damit vor. Die Regelung hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt.

Frage 3: Wie viele a) Angestelltenverhältnisse auf Zeit und b) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind seit 2009 mit Professorinnen und Professoren an welchen Hochschulen des Landes geschlossen worden? (Bitte in Jahresscheiben auflisten)

zu Frage 3:

BTUCS

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	2	1	1	2	1	0	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	4	5	4	2	0	1	1	0

FBKW

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	4	4	1	0	1	1	3	1
Beamtenverhältnisse auf Zeit	4	0	0	0	2	1	2	2

EUV

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	4	4	2	0	0	1	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	4	0	0	3	0	2	1	0

UNIP

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	2	3	1	4	0	1	1	1
Beamtenverhältnisse auf Zeit	5	8	5	4	5	3	2	2

THB

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	4	0	1	0	0	0	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	2	1	2	4	1	0	0	0

HNEE

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	1	2	0	0	1	0	1	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	1	0	0	2	0	0	0

FHP

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	3	3	0	5	5	2	4	2
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	4	2	5	2	1	0	1

THWi

geschlossene	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	3	1	2	1	0	3	2	3

Beamtenverhältnisse auf Zeit	1	1	3	2	0	0	0	2
------------------------------	---	---	---	---	---	---	---	---

Frage 4: Wie viele der unter 3. Genannten a) Angestelltenverhältnisse auf Zeit und b) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind aus welchen Gründen wieder gelöst worden? (Bitte Jahresscheiben auflisten)

zu Frage 4:
BTUCS

gelöste	2009	Grund	2010	Grund	2011	Grund	2012	Grund	2013	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	0		1	Ruf an andere HS	0		0		0	
Beamtenverhältnisse auf Zeit	1	Ruf an andere HS	2	Zeitablauf	2	Ruf an andere HS Zeitablauf	1	Ruf an andere HS Zeitablauf	1	Ruf an andere HS Zeitablauf
					2		1		2	

FBKW

Keine gelösten befristeten Angestellten- oder Beamtenverhältnisse auf Zeit

UNIP

gelöste	2011	Grund	2015	Grund	2016	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	0		1	Ende Stiftung	1	Befristete Professur
Beamtenverhältnisse auf Zeit	2	auswärtiger Ruf	2	auswärtiger Ruf	0	

EUV

gelöste	2009	Grund	2010	Grund	2014	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	2	Befr. Prof. nach Ruhestand	1	Drittmittel Professur	1	Befr. Prof. nach Ruhestand
Beamtenverhältnisse auf Zeit	1	Ruf an andere Hochschule	0		0	

THB

gelöste	2012	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	2	Ruf an andere Hochschule
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	

HNEE

gelöste	2010	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	1	Kündigung d AN
Beamtenverhältnisse auf Zeit		

FHP

gelöste	2012	Grund	2014	Grund	2015	Grund
befr. Ange- stelltenver- hältnisse	0		2	Tod, Auflösungs- vertrag	1	Vertragsände- rung
Beamtenver- hältnisse auf Zeit	1	Ruf an an- dere Hoch- schule	1	Entlassung auf eigenen Antrag	0	

THWi

Keine gelösten befristeten Angestellten- oder Beamtenverhältnisse auf Zeit

Frage 5: Wie viele der unter 3. Genannten a) Angestelltenverhältnisse auf Zeit und b) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind aus welchen Gründen verlängert worden? (Bitte nach Jahresscheiben auflisten)

zu Frage 5:

BTUCS

verlängert	2009	Grund	2011	Grund
befr. Ange- stelltenver- hältnisse	0		1	Verl. AV-Vertag
Beamtenver- hältnisse auf Zeit	1	Verl. BV auf Zeit	0	

FBKW

Keine Verlängerung von befristeten Angestellten- und Beamtenverhältnissen auf Zeit.

UNIP

Keine Verlängerungen von befristeten Angestellten- und Beamtenverhältnissen auf Zeit

EUV

verlängert	2010	Grund	2011	Grund
befr. Angestelltenver- hältnisse	1	Gemeinsame Berufung	1	Gemeinsame Berufung
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0		0	

THB

keine Verlängerungen von Beamten- bzw. Angestelltenverhältnissen

HNEE

keine Verlängerungen von Beamten- bzw. Angestelltenverhältnissen

FHP

verlängert	2012	Grund	2013	Grund
befr. Angestelltenver- hältnisse	1	TG60	2	TG60
Beamtenverhältnisse	0		0	

auf Zeit				
----------	--	--	--	--

THWi

verlängert	2013	Grund	2014	Grund	2015	Grund	2016	Grund
befr. Angestelltenverhältnisse	1	Bedarf	1	Bedarf	1	Bedarf	1	Bedarf
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0		0		0		0	

Frage 6: Wie viele der unter 3. Genannten a) Angestelltenverhältnisse auf Zeit und b) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind in eine Lebenszeitverbeamtung umgewandelt worden? (Bitte nach Jahresscheiben auflisten)

zu Frage 6:

BTUCS

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	2	0	3	4	2	1	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	7	7	7	9	4	3	0	0

FBKW

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	1	2	2	4	0	0	1	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	0	2	0	1	0	0	1

EUV

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	2	2	1	0	0	0	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	3	0	0	3	0	1	0	0

UNIP

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	0	1	1	3	0	2	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	1	3	8	5	4	5	1

THB

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	0	1	0	1	0	0	1	1
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	0	2	1	2	4	0	0

HNEE

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	0	0	0	0	0	0	1	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	0	0	1	0	2	1	0

FHP

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	0	0	2	1	0	0	1	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	0	0	2	1	3	1	1

THWi

entfristet	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
befr. Angestelltenverhältnisse	0	0	0	0	0	0	0	0
Beamtenverhältnisse auf Zeit	0	0	0	1	2	1	0	0